Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Hermelsbacher Weg 15 57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 05.06.2020

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I

Az.: 27 01 2 H2 O. 31

Überleitungsbestimmungen

für das

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die <u>tatsächliche Überleitung</u> in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, der Landwirtschaftskammer NRW und des zuständigen Regionalforstamtes hiermit von der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde -erlassen. Rechtliche Grundlage sind §§ 65 Abs. 2 S. 4, 66 Abs. 1 und 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der Ausführungsanordnung oder anderen Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der Ausführungsanordnung. Sie treten daher erst in Kraft, wenn durch die Flurbereinigungsbehörde die Ausführungsanordnung öffentlich bekannt gemacht wird, durch die der Flurbereinigungsplan ausgeführt wird und der Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes festgesetzt wird. Die Überleitungsbestimmungen werden bei den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden, der Hansestadt Attendorn und der Stadt Meinerzhagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

1 Zeitpunkt der Besitzbeendigung

Nutzungsart des Grundstückes

1.1 Besitz, Verwaltung und Nutzung der alten Grundstücke sind für die bisherigen Eigentümer oder Besitzer nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten beendet:

Besitzbeendigung (spätester Zeitpunkt und

Räumung von Feldfrüchten und Vorräten)
am 31.12.2020
am 31.12.2020 (vgl. Nr. 3.2)
am 31.12.2020
am 30.06.2020 (vgl. Nr. 3.3)
am 30.06.2020
am 30.06.2020 (vgl. Nrn. 2.2 und 3.7)
am 30.06.2020 (vgl. Nr. 6)
Regelung erfolgt in jedem Einzelfall durch die
Flurbereinigungsbehörde (vgl. Nr. 3.8.1)

1.2 Bis zu den unter Nr. 1.1 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Dies gilt im gleichen Maße für den Schlagabraum auf Kahlschlagflächen. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden.

2 Zeitpunkt des Besitzantritts

- 2.1 Die Empfänger der Landabfindung sind berechtigt, die ihnen zugeteilten Grundstücke einen Tag nach Beendigung der Ernte oder nach den unter 1.1 festgesetzten Terminen in Besitz zu nehmen sowie sie zu bewirtschaften und zu nutzen.
- 2.2 Für Waldgrundstücke gelten die unter Nr. 3.7 aufgeführten Bestimmungen.

3 Wirkungen des Besitzüberganges

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Der Besitz geht kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Beteiligte,
 - die die Besitzregelung nicht beachten, **haften** dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gemäß § 137 FlurbG verschaffen.
- 3.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke über die in Nr. 1.1 festgesetzten Termine hinaus weiter zu bewirtschaften, mit Hackfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Hackfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß Nr. 3.7.
- 3.1.3 Die bis zur Besitzbeendigung nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 3.4.2) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 2.1 festgesetzten Tage durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB).
- 3.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzübergangs an die Obliegenheit, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eingetretene Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch Vernachlässigung dieser Obliegenheit eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 3.1.5 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht berührt werden und gegen andere Vorschriften nicht verstoßen wird. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 3.1.6 Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes mit der Maßgabe der Zustimmungspflichtigkeit der Flurbereinigungsbehörde:
 - § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG: Nutzungsartenänderung über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus
 - § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG: Errichtung, Herstellung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen
 - § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG: Beseitigung von Obstbäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - § 85 Nr. 5 FlurbG: Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen

3.2 Versetzbare Anlagen

- 3.2.1 Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dergleichen hat der bisherige Besitzer spätestens am **31.12.2020** zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts Anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem **01.01.2021** durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 3.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 3.2.1. Diese Einfriedungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang der Entschädigung, so ist die Flurbereinigungsbehörde hinzuzuziehen; schriftliche Anträge müssen der Flurbereinigungsbehörde bis zum 01.11.2020 vorliegen.

3.3 Nicht versetzbare Anlagen

- 3.3.1 Diese Anlagen (Gebäude, bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen, massive Viehtränken, Brunnen und dergleichen) gehen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Anträge auf Entschädigungen für solche Anlagen sind bis zum 01.11.2020 bei der Flurbereinigungsbehörde schriftlich zu stellen.
- 3.3.2 Die Entschädigungsregelung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3.4 Neue Anlagen

- 3.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 3.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Sie sind bis spätestens zum **31.12.2020** vollständig zu räumen.
- 3.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 3.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Hiernach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, nicht jederzeit umsetzbare Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3.5 Obstbäume und Beerensträucher

- 3.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr **2020** (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 3.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich im Verfahren vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.12.2020 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 3.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 3.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Abfindung über.

 Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen angemessene Erstattung zu übernehmen und hat sie mindestens bis zu einer rechtskräftigen Entschädigungsregelung stehen zu lassen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Der Wertausgleich wird in einem besonderen

Obstbaumausgleichsverfahren von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln. Die Festsetzung einer Geldentschädigung ist von den abgebenden Eigentümern bis zum **01.11.2020** bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen.

3.6 Landschaftselemente und Naturdenkmale, Sicherung von Natur und Landschaft

- 3.6.1 Einzelnstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 2.1 angegebenen Terminen auf die Abfindungsempfänger über.
- 3.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 3.6.1 beispielhaft angegeben sind, müssen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus landeskulturellen Gründen erhalten bleiben. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen sie nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung des Waldes auf die Bestimmungen des Forstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesforstgesetz NRW - in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche, sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§§1, 39, 40 Landesforstgesetz NRW). Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 Landesforstgesetz NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung von Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung verboten ist, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten werden, soweit dies nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Röhrichte dürfen außerhalb der v. g. Frist nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Verstöße gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--Euro geahndet werden (§ 69 Bundesnaturschutzgesetz).

3.6.3 Soweit keine Genehmigung erteilt wird, weil die Erhaltung aus den vorgenannten Gründen geboten ist, hat der Abfindungsempfänger diese landschaftsgestaltenden Anlagen zu übernehmen und den möglichen Nutzwert zu erstatten. Der bisherige Eigentümer hat, soweit er dafür keine Abfindung in Holzwerten erhält, Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung. Die Regelung dieser Sachverhalte bleibt einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorbehalten.

3.7 Waldgrundstücke

- 3.7.1 Der Zeitpunkt der <u>tatsächlichen Überleitung</u> in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Waldgrundstücke, <u>die den Eigentümer wechseln</u>, erfolgt zum **01.07.2020**.
- 3.7.2 Der gesamte übergehende Holzaufwuchs wurde durch einen Sachverständigen bewertet. Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wurde im Nachtrag 1 Holzausgleich in Geld ausgeglichen.
- 3.7.3 Seit Beginn der Holzwertermittlung war jegliche Nutzung der Holzbestände unzulässig. Die Holzeinschlagsperre (§ 36 FlurbG) endet mit der Ausführungsanordnung und wird somit aufgehoben.
- 3.7.4 Unberührt von 3.7.1 verbleiben Waldgrundstücke, an denen dem bisherigen Waldbesitzer mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ein Nutzungsrecht an Holzbeständen für einen angemessenen Zeitraum vom

Neueigentümer eingeräumt wurde. Es gelten die im Einzelfall getroffenen Sonderregelungen zwischen Alteigentümer und Planempfänger zum Nutzungszeitraum.

3.8 Sonderkulturen

- 3.8.1 Der Besitzübergang für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie ähnliche Anlagen wird in jedem Einzelfall von der Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt. Soweit keine Sonderregelung erforderlich ist, erfolgt der Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand zum 01.07.2020.
- 3.8.2 Das Abernten von Gehölzen mit Ballen ist auf Grundstücken, die den Eigentümer wechseln, nicht gestattet. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden.

4 Grenzabstände

- 4.1 Soweit im Flurbereinigungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen worden sind, gelten die Vorschriften unter Nr. 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes NachbG NW in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
 Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW und die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten.
- 4.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 4.4 Auf Waldgrundstücken ist zu Wegen ein Streifen von 1 m Breite von Baumwuchs über 2m Höhe freizuhalten (§ 40 Abs. 1 Buchst. b NachbG NW). Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes waagerecht und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze gemessen.

5 Grenzsteine

Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde. Das gilt auch, wenn Schäden durch alte Grenzsteine verursacht werden. Von den Beteiligten oder deren Pächtern entfernte oder beschädigte Grenzsteine müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

6 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

- 6.1 Im Flurbereinigungsverfahren Windhausen sind neue Wege einschließlich aller Bauwerke auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut worden. Diese Wege sind bereits im Zuge der Bauabnahme in den Besitz der Teilnehmergemeinschaft übergegangen.
- Alle übrigen zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Wege gehen zum
 01.07.2020 ebenfalls in den Besitz der Teilnehmergemeinschaft oder der Hansestadt Attendorn über, soweit der Flurbereinigungsplan dies vorsieht.
 Die durch den Flurbereinigungsplan fortfallenden alten Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten sind
 - Die durch den Flurbereinigungsplan fortfallenden alten Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten sind durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich geworden.
- 6.3 Soweit der Ausbau der Wege noch nicht erfolgt ist, werden die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut.
- Die in den planfestgestellten Wegeflächen stehenden Bäume und Holzbestände können bis zum Ausbau auf alleinige Gefahr des angrenzenden Neu-Eigentümers stehen bleiben und sind von diesem Eigentümer rechtzeitig zu entfernen. Der Zeitpunkt der Räumung wird spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme bekanntgegeben. Das Eigentum an dem Holz verbleibt diesem Eigentümer.
- 6.5 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u.a. vorübergehend benutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wiederhergestellt. Nur in besonderen Härtefällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flur-

bereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens nach Fertigstellung der Anlage, schriftlich zu stellen.

- 6.6 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.
- 6.7 Die beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen anfallenden Wurzelstöcke können entschädigungslos auf den anliegenden Waldgrundstücken abgelagert werden. Bei Ablagerungen geringfügigen Umfanges bleibt ihre Beseitigung dem Waldbesitzer überlassen; Ablagerungen größeren Umfanges werden von der Teilnehmergemeinschaft beseitigt.

7 Instandsetzungsmaßnahmen

Um eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten, können Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden. Diese wurden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind und über das den Beteiligten zumutbare Maß hinausgehen, durch Festsetzung im Flurbereinigungsplan im Einzelfall entschädigt.

Alle übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfindungsgrundstücke haben die Teilnehmer selbst auf eigene Kosten vorzunehmen.

8 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Vorstand diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

9 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung - VwVG NRW -). Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang (§§ 59, 60, 62 VwVG NRW) in Betracht.

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können.

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und -abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf

Im Auftrag gez.Wyneken, (RVD'in)